

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Sachsen LB-Pleite – Verantwortliche Mitglieder des Kreditausschusses auf Schadensersatz verklagen!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich bei dem zuständigen Gericht Klage auf Schadensersatz in geeigneter Höhe gegen die jeweiligen Mitglieder des Kreditausschusses der Jahre 2003 bis 2007 der ehemaligen Sachsen LB mit dem Ziel zu erheben,

- a) die Verantwortlichkeit des jeweiligen Mitglieds für ein bestimmtes pflichtwidriges und schadensersatzbegründendes Verhalten rechtskräftig feststellen zu lassen,
- b) den vom jeweiligen Beklagten einbringbaren Schadensersatzbetrag zu erlangen.

Begründung:

### 1. Sorgfaltspflichten der Mitglieder des Kreditausschusses

Die Vorstände und Verwaltungsratsmitglieder der Sachsen LB sind nach den §§ 93 Abs. 1 S. 1, 116 S. 1 des Aktiengesetzes (AktG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (GörK) in der damals geltenden Fassung bei ihrer Geschäftsführung oder Aufsichtstätigkeit zur Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters oder Aufsichtsführenden verpflichtet.

b.w.

Dresden, den 10. Januar 2011

*i.V. Antje Hermenau*  
Antje Hermenau MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: 10. JAN. 2011 Ausgegeben am: 10. JAN. 2011

Diese Sorgfaltspflichten umfassen das Handeln auf ausreichend informierter Grundlage, die Vermeidung von übergroßen Risiken (sog. „Klumpenrisiken“) und die Einhaltung von Standesregeln. Vorstände und Verwaltungsratsmitglieder genügen ihren Sorgfaltspflichten nur dann, wenn sie nach eigener Prüfung auf ausreichend informierter Grundlage eine eigene Entscheidung treffen. Sorgfaltswidrig handeln Vorstände und Verwaltungsratsmitglieder, wenn sie Risiken für das Unternehmen eingehen, die im Falle ihrer Verwirklichung zum Untergang dieses Unternehmens führen können.

## 2. Schadensersatzbegründende Verletzung der Sorgfaltspflichten

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Kreditausschusses sind schuldhaftes Pflichtverletzungen gegenüber der Sachsen LB vorzuwerfen. Dies ist aufgrund der Ausführungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes und von Finanzminister Prof. Dr. Georg Unland in seinem Pressestatement vom 22. Dezember 2010 sicher anzunehmen.

a) Aufgrund der eindeutigen Ausführungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes (SächsVerfGH) im Urteil vom 28. August 2009 (Vf. 41-I-08) steht fest, dass innerhalb der Sachsen LB bereits im Jahr 2004 genau diejenigen Risiken einer Ausweitung der Geschäfte auf dem internationalen Markt mit sogenannten Synthetik Assets bekannt waren, die im August 2007 zum Zusammenbruch des Marktes für derlei Papiere führten. So haben die ehemaligen Vorstände und Verwaltungsratsmitglieder der Sachsen LB trotz Kenntnis dieser Risiken seit dem Jahr 2004 bestehende *„Hinweise nicht zum Anlass genommen eine detaillierte Prüfung der Risikostrukturen in diesem Geschäftsfeld vorzunehmen. Vielmehr wurden die in der Kreditvorlage offen zu Tage tretenden Widersprüche in der Risikobewertung nicht aufgeklärt“* (SächsVerfGH a.a.O., S. 39). Ein Handeln auf informierter Grundlage lag somit nicht vor.

Darüber hinaus sind die damaligen Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder durch die Ausweitung der Geschäfte auf amerikanische Hypothekenmarktkredite übergroße Risiken eingegangen. Diese wurden offensichtlich bewusst in Kauf genommen, um mit risikanten Wertpapieren hohe Renditen zu erzielen. Die Wahl einer einzigen Anlageform und die Anlage in einer Höhe, die im Falle des Totalverlustes zur Insolvenz der Bank führen musste, stellt ein solches "Klumpenrisiko" dar, welches sich letztendlich auch im Sommer 2007 verwirklichte.

b) Die vom Finanzministerium mit der rechtlichen Prüfung von Schadensersatzansprüchen beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat eine Klageerhebung – vorbehaltlich wirtschaftlicher Erwägungen – aus allein rechtlicher Sicht empfohlen. Dies ergibt sich aus dem Pressestatement von Staatsminister Prof. Dr. Georg Unland vom 22.12.2010, S. 4: *„Bezogen auf die vier Kreditentscheidungen aus den Jahren 2003 und 2006 sind sechs Mitglieder des Kreditausschusses, die gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats waren, ihren Pflichten nicht hinreichend nachgekommen. Die mit der rechtlichen Prüfung beauftragte Kanzlei hat daher eine Klageerhebung – vorbehaltlich wirtschaftlicher Erwä-*

*gungen – empfohlen, auch wenn die Erfolgsaussichten insgesamt als geringer eingeschätzt werden als bei den Vorständen.“*

Eine zivilrechtliche Schadensersatzklage gegen die Mitglieder des Kreditausschusses scheidet also nach Prüfung der Anwälte und nach Ansicht der Staatsregierung nicht daran, dass die Mitglieder sich nicht schadensersatzpflichtig gemacht hätten. Zu beachten ist, dass Staatsminister Unland den Begriff der „Erfolgsaussichten“ einer Klage nicht wie üblich im Sinne der rechtlichen Erfolgsaussichten verwendet, sondern auch die Aussicht einbezieht, einen nennenswerten Betrag von den Beklagten tatsächlich zu erhalten (S. 3 seines Pressestatements).

### 3. Klageerhebung als Frage politischer Bewertung

Die Entscheidung über eine Klageerhebung stößt also nicht auf juristische Probleme, sondern ist eine Frage der politischen Bewertung. Trotzdem möchte die Staatsregierung aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen keine Klage gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates erheben. Uneinbringliche Zusatzkosten für den Freistaat werden aber mit einer Klageerhebung keinesfalls zwangsläufig ausgelöst, wie offenbar Finanzminister Unland meint. Zudem sind wirtschaftliche Erwägungen hier schon im Ansatz fehl am Platz.

a) Die Gründe, die für eine Klage sprechen, überwiegen die wirtschaftlichen Erwägungen schon im Ansatz. Ein Absehen von einer Anspruchsverfolgung würde die Verbindlichkeit der Rechtsordnung infrage stellen und schwerwiegenden Schaden für das Ansehen des demokratischen Rechtsstaates sowie seiner Fähigkeit und seines Willens zur Aufarbeitung seiner Skandale heraufbeschwören.

Die Zockerei der Sachsen LB-Verantwortlichen hat den Freistaat Sachsen in die größte Existenzkrise seit seiner Wiedergründung 1990 geführt. Wäre der Notverkauf an die LBBW nicht gelungen und hätte der Garantiefonds nicht auf 2,75 Mrd. € beschränkt werden können, wären Haftungsrisiken in Höhe von ca. 47 Mrd. € auf die sächsischen Bürgerinnen und Bürger zugekommen. Dies ist die dreifache Summe eines Jahres-Landeshaushaltes! Die gesamte Aufbauleistung seit 1990 wäre infrage gestellt gewesen. Die Bedienung des Garantiefonds hat bisher ca. 132 Mio. € gekostet. Voraussichtlich wird der sächsische Steuerzahler aber die volle Garantiesumme von 2,75 Mrd. € bezahlen müssen.

Es besteht daher das denkbar größte öffentliche Interesse an einer vollständigen Aufklärung der Sachverhalte, einer unabhängigen gerichtlichen und rechtskräftigen Feststellung der Verantwortlichen, ihres Fehlverhaltens und ihrer Schadensersatzpflicht - auch um einer Legendenbildung vorzubeugen. Zudem wird eine zivilrechtliche Klage die Anforderungen an die Aufsichtspflichten von Aufsichtsräten in öffentlich-rechtlichen Unternehmen für die Zukunft klarstellen und schärfen und somit präventiv wirken.

Hinzu tritt das überragende demokratiepolitische Interesse, dem Eindruck in der Bevölkerung entgegen zu wirken, dass „die Kleinen die Bankenrettung zu zahlen“ haben, während „die Großen ungestraft öffentliches Vermögen verzocken“ könnten. Verzichtete der Freistaat auf eine Klage gegen die Kreditausschussmitglieder, würde er auf die

verbindliche gerichtliche Feststellung von deren Fehlverhalten und Verantwortlichkeit ebenso verzichten wie auf einen – zugegeben angesichts des Schadens geringen – Beitrag der Verantwortlichen bei der Schadenswiedergutmachung.

Ohne Klage bliebe den Spitzenverdienern im Kreditausschuss ihr Vermögen völlig ungeschmälert erhalten. Dies wäre angesichts der konkreten Belastungen der sächsischen Steuerzahlerinnen und -zahler aufgrund des Fehlverhaltens der Verwaltungsräte unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit nicht zu rechtfertigen. Vielmehr würde der Eindruck entstehen, dass die politisch Verantwortlichen sich selbst aus der Verantwortung und Haftung ausnehmen wollten.

Der Freistaat Sachsen als demokratisches Gemeinwesen seiner Bürgerinnen und Bürger kann eben nicht wie ein kalkulierender Kaufmann von einer Klage aus wirtschaftlichen Opportunitätsgründen absehen, wie Finanzminister Unland meint.

b) Wirtschaftliche Erwägungen, von einer Klage abzusehen, greifen auch in der Sache nicht durch.

Offenbar befürchtet die Staatsregierung, dass nennenswerte Schadensersatzbeträge von den Schadensersatzpflichtigen trotz einer Verurteilung nicht erlangt werden könnten. Zwar hätte der Freistaat die Anwalts- und Gerichtskosten in der Höhe zu tragen, wie sie das Vermögen der Verurteilten übersteigt. Der Freistaat hat es aber selbst durch die Höhe seiner Klageforderung in der Hand, die Schadensersatzforderungen und Verfahrenskosten auf das Maß zu begrenzen, das bei den Schadensersatzpflichtigen einbringbar erscheint. Die Argumentation von Finanzminister Unland ist daher auch unter den vermeintlich wirtschaftlichen Gesichtspunkten inhaltlich nicht nachvollziehbar. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass der Freistaat aufgrund anderer Erwägungen keine Klage erheben will und diese Begründung nur vorschiebt.